

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr 7
1070 Wien

Per Mail:
abt.i7@bmj.gv.at

Wien, 31. August 2015

GZ: BMLFUW-UW.2.3.2/0003-V/7/2015

Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie *GLOBAL 2000*, *Greenpeace*, *Naturschutzbund*, *VIER PFOTEN* oder der *WWF*. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Mit vorliegendem Schreiben geben wir – *ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung* – im Rahmen der öffentlichen Konsultation des BMJ zu oben genannter Richtlinie (idF NFI-RL) die folgende Stellungnahme ab. Die Struktur unserer Stellungnahme orientiert sich an dem vom BMJ vorgelegten Konsultationspapier. Wir möchten an dieser Stelle dem Bundesministerium für Justiz für die Gelegenheit danken, zu den Umsetzungsspielräumen der Richtlinie in innerstaatliches Recht Stellung nehmen zu können.

1. Anwendungsbereich der Richtlinie

Gemäß der NFI-RL müssen große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse („Public Interest Entity“, kurz PIE) sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, in ihren Lagebericht bzw. in einen gesonderten Bericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufnehmen. Für diesen Anwendungsbereich stellt das BMJ in seiner Konsultation vier Fragen (a-d), auf die ÖKOBÜRO – *Allianz der Umweltbewegung* an dieser Stelle näher eingehen will.

a) *Gibt es Unternehmen, von denen es über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus sinnvoll ist, eine NFI-Erklärung einzufordern, die über die in § 243 Abs. 5 UGB geforderte Angaben hinausgeht?*

sowie

b) *Wenn (...) es Unternehmen (gibt), von denen es über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus sinnvoll ist, eine NFI-Erklärung einzufordern, für welche Kategorien von Unternehmen wäre dies sinnvoll? Auf welche Zahl schätzen Sie die davon betroffenen Unternehmen in Österreich?*

Das Europäische Parlament bezeichnet die Angabe nichtfinanzieller Informationen als „wesentliches Element der Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft, indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden sind“¹. Diese Bewältigung sollte Ziel aller österreichischen Unternehmen sein. Doch mit einer Umsetzung der NFI-RL in Österreich, die nicht über die EU-Vorgaben hinausgeht, wird die Chance verspielt, diesen Übergang effektiv umzusetzen. Würde man die Richtlinie gemäß den Vorgaben der EU umsetzen, wären zwar rund 200 Unternehmen von der Berichterstattungspflicht betroffen, jedoch gibt es in Österreich eigentlich weit mehr Unternehmen, die ein starkes öffentliches Interesse bedingen, da sie einen hohen gesellschaftlichen und ökologischen Impact haben.

Zweitens bleibt die Richtlinie sehr schwammig, was Referenzrahmen, Überprüfung und mögliche Sanktionen im Kontext der NFI-Erklärung betrifft. Würde Österreich über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen, könnte es die Chance nutzen, seine Vorreiterrolle in Sachen Nachhaltigkeit auszubauen. Denn – um erneut das Europäische Parlament zu zitieren – die „(...) Angabe nichtfinanzieller Informationen (hilft) dabei, dass Geschäftsergebnis von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu handhaben“². Die verpflichtende Angabe nichtfinanzieller Informationen für bestimmte Unternehmen kann also helfen, die Motivation für mehr Nachhaltigkeit in der Wirtschaft zu erhöhen.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung hält die verpflichtende Angabe nicht finanzieller Informationen für einen starken Anreiz, im Unternehmen stärker auf Fragen der Nachhaltigkeit zu achten. Die Erstellung eines Lageberichts (in dem zurzeit nur auf die ökonomischen Aspekte eines Unternehmens geschaut wird) ist bereits zur Selbstverständlichkeit geworden. Es braucht aber auch die Angabe nicht-ökonomischer Aspekte – also sozialer und ökologischer Informationen – um beurteilen zu können, ob ein Unternehmen tatsächlich langfristig nachhaltig und überlebensfähig ist – denn letzteres ist es nur, wenn es tatsächlich nachhaltig wirtschaftet und auch mit ökologischen Ressourcen sowie mit seinen Mitarbeiter/-innen, Kund/-innen und sonstigen Stakeholdern sorgsam und achtsam umgeht. Kein Unternehmen kann in einer zerstörten, ausgebeuteten Umwelt und unter Ausklammerung sozialer und menschlicher Bedürfnisse langfristig erfolgreich wirtschaften.

Im Grunde genommen sollte die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht dementsprechend für einen überwiegenden Anteil der österreichischen Unternehmen gelten. Gleichzeitig darf aber nicht vergessen werden, dass es sich bei einem Großteil der rund 620.000 österreichischen Unternehmen um KMUs (314.000) bzw. EPUs (278.000) handelt. Diese verfügen über weit weniger Ressourcen für das Verfassen einer NFI-Erklärung, als dies bei Großunternehmen der Fall ist. Darüber hinaus zielt die Richtlinie 2014/95/EU ja auch auf Großunternehmen ab, weshalb wir uns hier in unserer Argumentation auf diese beschränken wollen.

Das heißt aber nicht, dass es über kurz oder lang nicht auch dringend Regelungen für andere Unternehmenskategorien braucht. Erfolgreiche österreichische Unternehmen wie z.B. *Gugler, Göttin des Glücks* etc. zeigen bereits vor, wie auch KMUs qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitsberichte erstellen und Nachhaltigkeit als Kerngedanken des Unternehmens leben können. Wir möchten an dieser Stelle auch ausdrücklich auf die Stellungnahme des *Vereins zur Förderung der Gemeinwohlökonomie* hinweisen und bekräftigen, dass wir deren Forderungen im Hinblick auf eine generelle und langfristige Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf mittlere und kleinere Unternehmen unterstützen. *ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung* ist in jedem Fall der Meinung, dass die NFI-Erklärung auch für Unternehmen unter 500 Mitarbeiter/-innen gelten soll und dass darüber hinaus ein viel stärkerer Augenmerk auf die jeweilige Branche gelegt werden muss – dazu auf den folgenden Seiten mehr.

In jedem Fall muss angemerkt werden, dass ein großes Problem der Richtlinie in deren kumulativer Definitionsart liegt. So gilt die verpflichtende NFI-Erklärung nur für Unternehmen, bei denen alle drei genannten Voraussetzungen vorliegen: Unternehmen ist ein PIE im Sinne des §189a Z1 UGB, hat

¹ RL 2014/95/EU; Erwägungsgrund 3

² RL 2014/95/EU; Erwägungsgrund 3

zusätzlich mehr als 500 Mitarbeiter und zusätzlich eine Bilanzsumme über 20 Millionen Euro und/oder Umsatzerlöse über 40 Millionen Euro. Diese kumulative Formulierung schließt in Österreich sehr viele Unternehmen aus. Für ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung ist einer der wichtigsten Aspekte, dass vor allem Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht angehalten werden, deren Wirken und Tun sehr viele Menschen bzw. die Umwelt betrifft. Darum macht es Sinn, bei der Verpflichtung zur Angabe nicht-finanzieller Informationen nicht primär auf die Anzahl der Mitarbeiter/-innen zu schauen (dies sollte nur ein sekundärer Aspekt sein), sondern vor allem auf die Branche, die viel darüber aussagt, welchen Impact das Unternehmen auf sein Umfeld hat.

In der NFI-RL selbst bleibt unklar, welche Unternehmen ein öffentliches Interesse bedingen. Eine Möglichkeit der Definition eines Unternehmens von öffentlichem Interesse – also eines PIEs – wäre laut ÖKOBÜRO die Zuordnung zum Bereich der Daseinsvorsorge bzw. der Grundversorgung. Denn ohne Zweifel gibt es Branchen, die eine besondere gesellschaftliche Verantwortung tragen, da sie sowohl einen Großteil der Bevölkerung als auch die Umwelt stark betreffen. Dazu gehören insbesondere die Branchen Energie, Wasserversorgung, Personen- und Transportverkehr, Bau/Immobilien, IT, Pharma, Gastronomie/Beherbergung, Finanz- und Versicherungsleistungen sowie Lebensmittel. Fällt ein Unternehmen in eine dieser Branchen, sollte es unter die Berichterstattungspflicht fallen. Dabei ist es aus unserer Sicht unerheblich, ob das Unternehmen börsennotiert ist, oder nicht. ÖKOBÜRO sieht hier genauso auch staatliche Unternehmen in der Pflicht.

Wenn man von dieser Definition eines PIE ausgeht, wird die Anzahl der Mitarbeiter, sowie der Umsatz sekundär, wenn auch nicht belanglos. Im UGB ist festgelegt, dass „(e)in Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189a Z 1) (...) stets als große Kapitalgesellschaft (gilt)“. Wenn also das öffentliche Interesse wie oben beschrieben definiert wird, gelten zum Beispiel kommunale Wasserversorger, Pharmaunternehmen, Versicherungsdienstleister etc. automatisch als große Kapitalgesellschaften. Und diese wiederum sind im UGB wie folgt definiert: „Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 2 bezeichneten Merkmale überschreiten“. Diese Merkmale sind wie folgt definiert: „1. 20 Millionen Euro Bilanzsumme; 2. 40 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag; 3. im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer (vgl. UGB § 221 Absatz 2).“ Und für große Kapitalgesellschaften wiederum wird in §243 Absatz 5 des UGB festgelegt, dass „(...) die Analyse nach Abs. 2 letzter Satz (*Anm.: die Rede ist vom Lagebericht*) auch die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (umfasst), einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange (...)“.

ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung schlägt daher vor, sich für die nationale Umsetzung der NFI-RL in Österreich an den im UGB § 221 Absatz 2 genannten Kennzahlen zu orientieren. Für diese Argumentation spricht auch, dass selbst in der EU eine Orientierung an der Kennzahl „500 Arbeitnehmer“ eher unüblich ist. Gerade bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU sehen wir – auch in Bezug auf die kleinstrukturierte Wirtschaftslandschaft in Österreich – keinen Grund, sich hier an den hoch angelegten Kennzahlen der EU zu orientieren. Eine Orientierung an den im UGB genannten, oben erwähnten Kennzahlen hätte darüber hinaus den Vorteil, dass hier bereits (eben durch die Festlegung im UGB) eine gesetzliche Verankerung im österreichischen Recht vorhanden ist. Und da es sich bei der hier zur Debatte stehenden EU Richtlinie um keine Vollharmonisierung handelt, ist Österreich prinzipiell befugt, diese Erklärung von weiteren Unternehmen zu verlangen, sofern es sich nicht um kleine Unternehmen handelt, was bei einer Orientierung an der Definition von großen Kapitalgesellschaften gemäß dem UGB nicht der Fall ist. Diese Möglichkeit der Einbeziehung von mehr Unternehmen, als von der EU vorgegeben, wird in Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2014/95/EU auch explizit erwähnt³.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung fordert demnach eine gesetzlich verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung – sprich die verpflichtende Angabe nicht-finanzieller Informationen (=NFI-Erklärung) – für alle Unternehmen, die ein öffentliches Interesse bedingen (Stichwort:

³ „Dies sollte die Mitgliedsstaaten nicht daran hindern. Die Angabe nichtfinanzieller Informationen von anderen Unternehmen und Gruppen als jenen, die unter diese Richtlinie fallen, zu verlangen.“ (Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2014/95/EU).

Daseinsvorsorge und Grundversorgung) und/oder laut UGB § 221 Absatz 2 als große Kapitalgesellschaften definiert sind (unter Ausschluss der Vorgabe der Börsennotierung und unter Einbezug auch staatlicher Unternehmen sowie von Zulieferern und Tochterunternehmen, sofern diese für das Kerngeschäft relevant sind.) Die Zahl der hiervon betroffenen Unternehmen liegt hierzulande bei ca. 800 und wäre damit ein relevanterer Schritt in Richtung einer nachhaltigen österreichischen Wirtschaftslandschaft, als es die alleinige Erfüllung der Vorgaben der EU Richtlinie wäre. Es braucht hier schlichtweg verpflichtende Regulierungen – diese Notwendigkeit wird auch von der EU ganz klar so formuliert.⁴

c) Sollten für solche Unternehmen alle zusätzlichen von der Richtlinie nach Art. 19a Abs. 1 geforderten Angaben eingeführt werden oder nur ein Teil oder sollen die bisherigen Angaben lediglich stärker konkretisiert werden? Ist eine solche Konkretisierung durch nicht-gesetzliche Standards (etwa die AFRAC-Stellungnahme zur Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB) ausreichend?

Für die oben genannten Unternehmen – die laut unsere Einschätzung zusätzlich unter die verpflichtende Angabe einer NFI-Erklärung fallen sollten – dürfen nach Auffassung von ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung keine Ausnahmeregeln gelten. Stattdessen sollten grundsätzlich für alle NFI-berichtspflichtigen Unternehmen die gleichen Berichtspflichten gelten (Sprich: Es sollten alle Angaben gemäß Artikel 19a (1) RL und noch zusätzliche, in diesem Papier genauer definierte, Angaben verlangt werden). Eine unterschiedliche Behandlung ließe sich allein deswegen nicht rechtfertigen, da die Stakeholder von NFI-Berichterstattern den gleichen Berichtsumfang erwarten werden und eine Differenzierung aus Stakeholder-Sicht nur sehr schwer zu argumentieren ist.

Wie unter Punkt 3 (Inhalt der NFI-Erklärung) noch näher beschrieben, ist eine einheitliche Form der Berichterstattung außerdem essentiell für Aspekte der Transparenz, der Vergleichbarkeit, der Übersichtlichkeit, der Gleichberechtigung und auch der Komplexitätsreduktion für die Unternehmen selbst. Was in jedem Fall bei allen berichtspflichtigen Unternehmen in der NFI-Erklärung enthalten sein sollte, ist die Berücksichtigung von Umwelt,- Sozial,- und Arbeitnehmerbelangen, eine Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte (auch in der Lieferkette) und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dabei ist der Fokus auf das Kerngeschäft essentiell und unerlässlich (Stichwort: Wesentlichkeit). Die AFRAC-Stellungnahme zur Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB ist hier nicht ausreichend, denn in den letzten Jahren gab es wesentliche internationale Weiterentwicklungen in der Unternehmensberichterstattung, die in AFRAC nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. GRI4 etc.).

d) Wenn Sie für zusätzliche Angaben eintreten, können Sie den dadurch entstehenden Mehraufwand (Kosten) für die Berichtspflichtigen abschätzen?

Diese Frage lässt sich aus Sicht von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nicht seriös beantworten, da die Erarbeitung einer NFI-Erklärung ganz stark von dem jeweiligen Unternehmen abhängt. Darüber hinaus sollten bei einer Debatte um die Angabe von nicht-finanziellen Informationen gerade nicht nur ökonomische Argumente darüber entscheiden, ob eine Nachhaltigkeitsberichterstattung Sinn macht, oder nicht.

Anmerkung: Die folgende Frage des BMJ über den zweiten Anwendungsbereich dreht sich um das Thema Diversität. Da dieses Thema nicht im Kompetenzbereich von ÖKOBÜRO liegt, verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahmen von AK, NeSoVe und GWÖ.

⁴ “Over the years, we have seen the limits of a voluntary approach. Today, around 2500 large EU companies disclose environmental and social information regularly, which is less than 10% of the EU large companies.” (European Commission Memo: Disclosure of non-financial and diversity information by large companies and groups - Frequently asked questions - http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-301_de.htm?locale=de).

2. Form der NFI-Erklärung

Art. 19a Abs. 1 Bilanz-RL idF NFI-RL schreibt vor, die NFI-Erklärung in den Lagebericht aufzunehmen, räumt jedoch den Mitgliedstaaten in Art. 19a Abs. 4 die Option ein, Unternehmen von dieser Verpflichtung zu befreien, wenn sie für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten Bericht erstellen („Nachhaltigkeitsbericht“). Dieser Bericht muss entweder zusammen mit dem Lagebericht gemäß Artikel 30 Bilanz-RL veröffentlicht oder innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht werden; der Lagebericht muss darauf Bezug nehmen. Nachdem börsennotierte Unternehmen ihren Lagebericht prinzipiell nach vier Monaten zu veröffentlichen haben (§ 82 Abs 4 BörseG), ermöglicht diese Bestimmung eine „zeitversetzte“ Offenlegung des Nachhaltigkeitsberichts, um den Unternehmen mehr Zeit zu geben, diesen Bericht fertig zu stellen. Allerdings stellt sich dann die Frage, in welcher Form der Abschlussprüfer bestätigen soll, dass der Bericht vorgelegt wurde (Art. 19a Abs. 5). Das BMJ stellt zu diesem Themenbereich zwei Fragen (e-f) auf die wir hier im Folgenden eingehen wollen.

e) Soll die Option wahrgenommen werden und die Unternehmen einen gesonderten Bericht erstellen können?

sowie

f) Wenn ja, soll auch die Möglichkeit einer „zeitversetzten“ Veröffentlichung eingeräumt werden? Sollten Sie der Ansicht sein, dass eine Aussage über die NFI-Erklärung oder über den gesonderten Bericht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden sollte (siehe Punkt 4 unten), wie sollen die Unternehmen der Verpflichtung nach § 82 Abs. 4 BörseG nachkommen, den Bestätigungsvermerk „in vollem Umfang“ zu veröffentlichen?

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung ist der Meinung, dass die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten für ein langfristig erfolgreiches Unternehmen genauso wichtig ist, wie die Berücksichtigung von ökonomischen Aspekten. Dementsprechend sollte auch die Angabe von nicht-finanziellen Informationen den gleichen Stellenwert haben, wie die Angabe von finanziellen Informationen, was für eine zeitgleiche Veröffentlichung spräche. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass viele für die NFI-Erklärung relevante Daten von außerhalb kommen (Emissionsdaten etc.) – hier ist das Unternehmen von externen Informationsgebern abhängig, was bei der Erstellung von Berichten Zeit kosten kann. Darum hält ÖKOBÜRO eine „zeitversetzte“ Veröffentlichung mit einer maximalen Dauer von sechs Monaten für realistisch und akzeptabel. In diesem Fall muss aber unbedingt begründet und belegt werden, dass diese Verzögerung wirklich *nur* durch die Abhängigkeit von externen Daten entstanden ist. Die Frist von sechs Monaten darf dabei nicht überschritten werden.

Wenn diese Abhängigkeit von externen Daten nicht gegeben ist, ist die NFI-Erklärung bzw. der Nachhaltigkeitsbericht immer zeitgleich mit dem Lagebericht zu veröffentlichen. Wichtig ist dabei zu betonen: Wenn den Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, so sollte dieser an den gleichen Kriterien gemessen werden – sprich, sich auf denselben Referenzrahmen beziehen (vgl. dazu Punkt 3 Inhalt der NFI-Erklärung) – wie dies bei der Angabe nicht-finanzieller Informationen der Fall ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unternehmen sich durch einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht mit Kriterien unter den für die Angabe nicht-finanzieller Information vorgesehenen Kriterien (d.h. weniger strengen Kriterien) aus der Verpflichtung ziehen. Dies wäre auch gegenüber anderen Unternehmen, die den Verpflichtungen einer NFI-Erklärung nachkommen diskriminierend. Ausnahmen sollte es nur dann geben, wenn ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt wird, der weiter geht, als die Kriterien der NFI-Erklärung (z.B. Gemeinwohlberichte).

3. Inhalt der NFI-Erklärung

Der Inhalt der NFI-Erklärung wird zum Teil in Art. 19a Abs. 1 der Bilanz-RL idF NFI-RL vorgegeben. Danach haben die Unternehmen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange sowie auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen sollen. Zu diesem Bereich stellt das BMJ fünf Fragen (g-k), die im Folgenden beantwortet werden sollen:

g) Wird ein prinzipienbasierter Ansatz unterstützt, wonach im UGB nur die Belange nach Art. 19a Abs. 1 erster Unterabsatz anzuführen sind, oder sollen einzelner dieser Belange nach dem Muster des Erwägungsgrundes 7 näher konkretisiert werden?

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung spricht sich dafür aus, dass die in Erwägungsgrund 7 beispielhaft angeführten Bereiche in den Gesetzestext übernommen werden sollten. Da die Festlegung eines Referenzrahmens wie beispielsweise GRI4, ISO26000 etc. im Gesetzestext aufgrund der Anti-Diskriminierungsvorgaben nur schwer möglich ist bzw. nur mit Verweis auf die Möglichkeit der Anwendung gleichwertiger Referenzrahmen, sollte im Gesetzestext so klar und umfassend wie möglich beschrieben werden, was verpflichtend berichtet werden soll. Dazu gehören in jedem Fall Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, Gesundheit als essentieller Faktor für Arbeitnehmer, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Referenzrahmen GRI4 (oder andere vergleichbare Standards), sollten idealerweise im Gesetz und falls dies nicht möglich ist, in einer begleitenden Verordnung oder den erläuternden Bemerkungen festgeschrieben werden.

h) Wenn eine nähere Konkretisierung befürwortet wird, ist eine solche in den Erläuterungen ausreichend? Könnte die Konkretisierung auch Rahmenwerken überlassen werden, die gegebenenfalls mit Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch für verbindlich erklärt werden könnten?

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung hält die Global Reporting Initiative (GRI) für ein sehr guten Referenzrahmen für die inhaltliche Gestaltung der NFI-Erklärung. Die GRI-Leitlinien (GRI Guidelines) haben sich international als Standard der nachhaltigen Berichterstattung etabliert und GRI4 wird auch in der Richtlinie 2014/95/EU als Option genannt, nach der berichtet werden kann (vgl. Erwägungsgrund 9). Wir fordern in Bezug auf die Angabe nicht-finanzieller Informationen einen einheitlichen Referenzrahmen. Dafür scheint uns GRI4 (oder vergleichbare Referenzrahmen) am besten geeignet, da es sich bei GRI – wie erwähnt – um einen international anerkannten Standard handelt. Dieser Referenzrahmen muss (mit der Angabe, dass auch andere vergleichbare oder höherwertige Referenzrahmen verwendet werden dürfen) verpflichtend festgeschrieben werden, um die Vergleichbarkeit und den hohen qualitativen Standard der NFI-Erklärungen zu gewährleisten (Bezug auf Wesentlichkeit, Kerngeschäft, ökonomische/soziale und ökologische Aspekte etc. sind in GRI4 gegeben). Generell sollte die Berichterstattung von Unternehmen immer stärker in Richtung integrierte Berichterstattung gehen. Neben Umweltbelangen müssen immer auch Klimaauswirkungen betrachtet werden. Ein weiterer Standard, den ÖKOBÜRO befürwortet, ist die von der internationalen Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung entwickelte Gemeinwohl-Bilanz.

i) Wenn Sie für eine nähere Konkretisierung eintreten, können Sie den dadurch entstehenden Mehraufwand (Kosten) für die Berichtspflichtigen (für die von Ihnen befürwortete Form der Darstellung) abschätzen?

vgl. hierzu Antwort Punkt d)

j) Sollten die Angabe über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, unter diesen Voraussetzungen weggelassen werden können?

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung ist der Meinung, dass künftige Entwicklungen und Belange als genauso relevant für den Impact eines Unternehmens eingestuft werden müssen, wie gegenwärtige Belange. Über künftige Entwicklungen und Belange zu berichten, ist essentiell, um den Impact eines Unternehmens tatsächlich beurteilen zu können. Ein Unternehmen *muss* sich mit den ökologischen und sozialen Risiken der Zukunft beschäftigen, um bereits heute darauf reagieren zu können und somit etwaige Gefahren zu begrenzen. Riskmanagement sollte damit einen essentiellen Teil der Berichterstattung darstellen.

Aufgrund der Erfahrungen von z.B. EMAS kommt es in der Praxis so gut wie nie vor, dass ein Unternehmen die Berichterstattung über künftige Belange und Entwicklungen verweigert, weil es dadurch die Geschäftslage ernsthaft schädigen würde. Hier eine Ausnahmeregelung einzuführen, könnte eher als „Schlupfloch“ gesehen werden, durch das sich Unternehmen eine unvollständige Abgabe der NFI-Erklärung erstreiten könnten. Ein Weglassen von Informationen im Hinblick auf nur potentiell schädigende Auswirkungen würde darüber hinaus auch den Wert der Berichterstattung schmälern. Die Angabe sämtlicher Informationen bzw. deren Vollständigkeit entspricht dem Wesen eines jeden Lageberichts – dies sollte auch für die NFI-Erklärung gelten. Jedem Unternehmen ist darüber hinaus klar, dass – wenn Mitbewerber an bestimmte Informationen kommen wollen – es dafür andere Mittel und Wege gibt und ein Nachhaltigkeitsbericht bzw. eine NFI-Erklärung in dem Sinn sicher keine zusätzliche Gefährdung darstellt.

k) Gibt es über die in EG 9 zur NFI-RL aufgezählten Rahmenwerke hinaus noch weitere Standards, deren Anwendbarkeit zweckmäßig ist? Sollten im Gesetz oder in den Erläuterungen Aussagen über die Rahmenwerke getroffen werden?

Vgl. hierzu Antwort Punkt g) und h)

4. Prüfung der NFI-Erklärung

Die NFI-Erklärung ist nach Art. 34 Abs 3 Bilanz-RL von der Prüfung ausgenommen. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine NFI-Erklärung erstellt wurde (Art. 19a Abs. 5). Die Mitgliedstaaten können allerdings eine Prüfung auch der NFI-Erklärung vorsehen, und zwar sowohl im Rahmen der Abschlussprüfung, als auch durch einen „unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“ (Art. 19 Abs. 6). Das BMJ stellt zu diesem Themenbereich vier Fragen (l-o) auf die wir hier im Folgenden eingehen wollen.

l) Sind Sie der Ansicht, dass die NFI-Erklärung über Art. 19a Abs. 5 der Richtlinie hinaus auch inhaltlich geprüft werden sollte?

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung spricht sich ganz klar dafür aus eine verpflichtende inhaltliche Prüfung der NFI-Erklärung einzuführen. Ziel der hier diskutierten EU-Richtlinie ist es, für mehr Transparenz zu sorgen und den Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft zu erleichtern. Die unzureichende Transparenz nichtfinanzieller Informationen wurde von den Kommissionsdienststellen bereits 2013 als zentrales Problem definiert. Würde man nun im Rahmen der nationalen Umsetzung in Österreich alleinig prüfen, ob eine NFI-Erklärung vorliegt oder nicht, ohne auch nur einen Blick auf die Inhalte zu werfen, wäre dieser Wunsch nach mehr Transparenz konterkariert. Wenn NFI-Erklärungen genauso wie Nachhaltigkeitsberichte und andere Berichte inhaltlich geprüft werden, entfällt auch das Argument der potentiellen Ungleichbehandlung, weil sich dann *alle* Unternehmen, die Berichte abgeben, der inhaltlichen Prüfung stellen müssen. Wenn die Prüfung der Berichte zu dem Ergebnis kommt, dass diese nicht den Aspekten des Kerngeschäfts und der Wesentlichkeit bzw. den Vorgaben der Referenzrahmen entsprechen, muss es möglich sein, das Unternehmen dafür in die Verantwortung zu nehmen.

m) Wenn ja, in welcher Intensität? Soll die Prüfung ausschließlich durch Abschlussprüfer oder auch durch einen „unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“ ermöglicht werden?

Wenn als Referenzrahmen der von ÖKOBÜRO vorgeschlagene GRI4 Standard (oder vergleichbare bzw. höherwertige Standards) herangezogen werden, dann ist die Intensität der Prüfung insofern vorgegeben, als dass für diese Standards bereits etablierte Prozesse zur inhaltlichen Prüfung entwickelt wurden. Die Prüfung muss dabei immer zwei Ebenen berücksichtigen: Vollständigkeit und Impact. Es muss geprüft werden, nach welchen Kriterien berichtet wurde (Vollständigkeit) und es müssen die berichteten Inhalte geprüft werden (Impact). Dabei reicht es aus Sicht von ÖKOBÜRO nicht, wenn diese Prüfung alleine von Wirtschaftsprüfern durchgeführt wird. So groß deren Kompetenz in Bezug auf den (finanziellen Teil des) Lagebericht(s) sein mag, so ist es doch notwendig, dass für die inhaltliche Prüfung einer NFI-Erklärung bzw. eines Nachhaltigkeitsberichts noch zusätzlich Expert/-innen aus dem Nachhaltigkeitsbereich herangezogen werden.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung schlägt daher vor, die NFI-Erklärungen von Wirtschaftsprüfern und einer Expertengruppe (die beispielsweise aus einem Expertenpool aus NGOs, Umweltgutachtern, GRI4 Expert/-innen, Gemeinwohlprüfer/-innen etc. ausgewählt werden könnte) inhaltlich prüfen zu lassen. Im Fokus einer jeden Prüfung muss immer das Kerngeschäft und damit die Wesentlichkeit stehen. Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf die vorgeschriebenen Berichtsbereiche kein Konzept, hat die nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung zu enthalten, warum dies der Fall ist. Ein mögliche Aufteilung könnte dabei sein, dass die Wirtschaftsprüfer auf den Aspekt der Vollständigkeit prüfen und der Expertenpool auf den Aspekt des Impacts. Im Sinne der Transparenz muss jede NFI-Erklärung zumindest auf der Website des Unternehmens vollständig und öffentlich zugänglich publiziert werden.

n) Wenn nein, sehen Sie eine mögliche Ungleichbehandlung zu großen Kapitalgesellschaften, die keine PIEs sind?

Entfällt durch Argumentation in Punkt m).

o) Wenn Sie für eine inhaltliche Prüfung eintreten, können Sie den dadurch entstehenden Mehraufwand (Kosten) für die Berichtspflichtigen abschätzen?

vgl. hierzu Antwort Punkt d) und i)

5. Inhalt der Diversitätsangaben

Da dieses Thema nicht im Kompetenzbereich von ÖKOBÜRO liegt, verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahmen von AK, GWÖ und NeSoVe.

6. Fazit

Zusammenfassend möchten wir hier noch einmal die wichtigsten Forderungen von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung anhand von vier zentralen Fragen im Rahmen der nationalen Umsetzung der NFI-Richtlinie darstellen:

Für wen sollte die verpflichtende Abgabe einer NFI-Erklärung gelten?

Laut ÖKOBÜRO sollte die verpflichtende Abgabe einer NFI-Erklärung für alle Unternehmen gelten, die ein öffentliches Interesse (PIE) bedingen (definiert durch ihre Zugehörigkeit zum Bereich der Daseinsvorsorge und Grundversorgung) und/oder die im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer/-innen beschäftigen bzw. laut UGB § 221 Absatz 2 als große Kapitalgesellschaften definiert sind. Darunter müssen auch nicht börsennotierte Unternehmen sowie staatliche Unternehmen fallen bzw. Unternehmen, die öffentliche Gelder verwalten sowie Zulieferer und Tochterunternehmen, sofern diese für das Kerngeschäft relevant sind.

Nach welchen Referenzrahmen soll berichtet werden?

Die NFI-Erklärung sollte sich an GRI4 bzw. anderen vergleichbaren und/oder höherwertigen Standards orientieren. Dabei zu berücksichtigen sind immer auch die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Die Verpflichtung, nach den genannten Standards zu berichten, sollte idealerweise im Gesetz und falls dies nicht möglich ist, in einer begleitenden Verordnung oder den erläuternden Bemerkungen festgeschrieben werden. NFI-Erklärungen müssen auf gleicher „Augenhöhe“ wie die Berichterstattung über finanzielle Belange behandelt werden.

Soll es eine Prüfung der NFI-Erklärung geben und welcher Art sollte diese sein?

Die Prüfung der NFI-Erklärung sollte unbedingt auf inhaltlicher Ebene erfolgen. Im Fokus einer jeden Prüfung muss immer das Kerngeschäft und damit die Wesentlichkeit liegen. Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf die vorgeschriebenen Berichtsbereiche kein Konzept, muss die nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung enthalten, warum dies der Fall ist.

Wer soll diese Prüfung durchführen?

ÖKOBÜRO schlägt hier vor, dass NFI-Erklärungen von Wirtschaftsprüfern und einer Expertengruppe (die beispielsweise aus einem Expertenpool aus NGOs, Umweltgutachtern, GRI4 Expert/-innen etc. ausgewählt werden könnte) inhaltlich geprüft werden sollten. Transparenz steht dabei an oberster Stelle. Eine Prüfung durch die Öffentlichkeit und die Möglichkeit Beschwerden einzubringen⁵, sollte dadurch gegeben sein, dass die NFI-Erklärung zumindest auf der Website des Unternehmens vollständig und öffentlich zugänglich publiziert werden muss.

Die vorliegende Stellungnahme wurde elektronisch an das BMJ (abt.i7@bmj.gv.at) versendet.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Thomas ALGE



Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

⁵ Dieser „Access to Remedy“ ist auch in den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgeschrieben.